

5. Das Auswahlverfahren verstoße gegen Art. 5 Abs. 1 von Anhang III des Statuts und folglich liege ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vor, da in dem Auswahlverfahren AD 7 auch die Führungserfahrung der Bewerber beurteilt worden sei, obwohl dieses Kriterium den AD 9-Verfahren vorbehalten sei.
6. Verstoß gegen die Grundsätze aus dem Urteil Di Prospero/Kommission und Verletzung von Art. 27 des Statuts sowie Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit, soweit die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens nicht die gleichzeitige Teilnahme sowohl am Verfahren für AD 7 als auch an dem für AD 9 zugelassen habe, aber gleichwohl für AD 9 eingeschriebene Bewerber von Amts wegen in die Reserveliste für AD 7 übertragen worden seien.
7. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber und fehlende Objektivität bei den Bewertungen wegen mangelnder Beständigkeit des Prüfungsausschusses aufgrund häufiger Wechsel bei dessen Besetzung und des fehlenden „Shadowing“ des Ausschussvorsitzenden.

---

**Klage, eingereicht am 8. März 2023 — VA/Kommission**

**(Rechtssache T-123/23)**

(2023/C 134/32)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* VA (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des PMO vom 11. Mai 2022 aufzuheben, nach der er ab dem 1. Juli 2021 kein Recht mehr auf Erhalt der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder und der Erziehungszulage hat und somit der Steuerfreibetrag im Zusammenhang mit der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder aufgehoben wird;
- die Entscheidung des PMO.1 vom 13. Juni 2022 aufzuheben, mit der die Rückforderung eines Betrags von 3 500 Euro in Anwendung des Art. 85 des Statuts angekündigt wird;
- die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger eine Entschädigung von 2 441,84 Euro zu zahlen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage gegen die Entscheidung vom 11. Mai 2022 wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Begriffe unterhaltsberechtigtes Kind und Besuch einer Schule, die dem Kläger einen Anspruch darauf verschaffen, die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder und die Erziehungszulage bis zum Ende des Schuljahrs zu erhalten.
2. Ungleichbehandlung durch das Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) von Kindern, die ihre Prüfung im ersten Termin bestehen und denen, die im zweiten Termin bestehen.
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung.

Die Klage gegen die Entscheidung vom 13. Juni 2022 wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Der Kläger habe Anspruch auf Erhalt der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder und der Erziehungszulage für seine Tochter für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 2021.
  2. Hilfsweise: Die Zahlung von 3 500 Euro habe einen Grund gehabt und sei nicht unrechtmäßig. Und selbst unter der Annahme, dass diese Zahlung unrechtmäßig gewesen sei, sei davon auszugehen, dass er keine Kenntnis von der Unrechtmäßigkeit der Zahlung gehabt habe und dass jedenfalls die Unrechtmäßigkeit keineswegs offensichtlich gewesen sei, weshalb er berechtigterweise habe annehmen dürfen, dass die Zahlung rechtmäßig gewesen sei.
-